



Sportschützen Steinerberg



STATUTEN

Statuten der Sportschützen Steinerberg

Inhalt:

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Ein- und Austritte	3
4. Mitgliederpflichten	4
5. Vereinsmittel.....	4
6. Organisation	4
7. Leitung des Vereins	5
8. Schlussbestimmungen	6

Diese Statuten ersetzen die Gründerstatuten (Ausgabe 1969). Sie wurden auf Antrag des Vorstandes der GV 1987 vorgelegt.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Sportschützen Steinerberg wurden 1942 als Kleinkalibersektion Steinerberg gegründet. Seit 1969 sind sie als „Sportschützen Steinerberg“ ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 66ff des ZGB mit Sitz in Steinerberg.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Ausbildung und den Wettkampf mit der Kleinkaliberwaffe.
- 1.3. Der Verein ist dem Zentralschweizerischen Sportschützenverband (ZSV), dem Schweizerischen Sportschützenverband (SSSV) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2.2. Jeder schiessfreudige, kameradschaftlich gesinnte Schweizerbürger, sowie Ausländer mit Niederlassung kann Vereinsmitglied werden. Damen und Herren sind einander gleichgestellt. Das Mindestalter richtet sich nach dem Reglement für Jungschützen.
- 2.3. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt (auf Lebzeiten) durch:
 - 30 jährige Aktivmitgliedschaft
 - durch besondere Verdienste um den Verein (Ernennung durch die Generalversammlung)

3. Ein- und Austritte

- 3.1. Interessen bezüglich eines Vereinsbeitrittes sind an den Vereinsvorstand zu richten.
 - 3.2. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
 - 3.3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein solcher ist schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen. Die für das laufende Vereinsjahr festgelegte Beitragspflicht ist vollumfänglich zu entrichten.
 - 3.4. Bei statutenwidrigem Verhalten können Mitglieder durch GV-Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Während der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber eingegangene materielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.
 - 3.5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.
-

4. Mitgliederpflichten

- 4.1. Die Aktivmitglieder absolvieren nach Möglichkeit die festgelegten Übungs- und Wettkampfprogramme.
- 4.2. Bei Vernachlässigung der Schiesspflicht an den offiziellen Schiessanlässen kann der Vorstand allfällig geleistete Schiessesätze zurückfordern. Bei grobem Versäumnis kann der Vorstand allfällige, im Mitgliederbeitrag nicht enthaltene Verbandabgaben ebenfalls in Rechnung stellen.
- 4.3. Bei fahrlässiger Beschädigung des Vereinsmaterials haftet jedes Mitglied vollumfänglich für dessen Instandstellung resp. Wiederbeschaffung.
- 4.4. Der Verein erweist jedem verstorbenen Ehren- und Aktivmitglied durch die Teilnahme einer Fahndelegation die letzte Ehre. Bei allfälligen Distanzfragen oder sonstigen besonderen Umständen entscheidet der Vorstand.

5. Vereinsmittel

- 5.1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Gönner- und übrige Beiträge (z.B. Gemeindebeitrag)
- 5.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt. Ehrenmitglieder und Vorstandmitglieder sind von dieser Beitragspflicht enthoben.
- 5.3. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - ein Rechnungsrevisor
 - 6.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im Frühjahr statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte: Wahl der Stimmezähler / Protokoll / Jahresrechnung / Jahresbericht / Mutationen / Jahresbeitrag / Ehrungen / Wahlen für zwei Jahre: des Vorstandes – eines Rechnungsrevisors – des Standortträgers / Jahresprogramm / sowie allfällige weitere Geschäfte.
 - 6.3. Allen stimmberechtigten Mitgliedern wird mind. 10 Tage vor dem Versammlungstermin eine entsprechende Traktandenliste zugestellt. Die Versammlung kann nur über diese schriftlich angekündigte Geschäfte beschliessen.
-

- 6.4. Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils per 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- 6.5. Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 6.6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit
 - auf Verlangen des Vorstandes
 - auf schriftliches Begehren von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder (zu Händen des Vorstandes)einberufen werden. Dies a.o.GV muss innert zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden. Es gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.
- 6.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ aller Aktivmitglieder.
- 6.8. Über alle Geschäfte entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahme ist der Artikel 8.1 (Statutenänderungen).
- 6.9. Abstimmungen und Wahlen werden ohne entsprechenden Gegenantrag offen durchgeführt. Hierbei hat der Präsident die Möglichkeit zum Stichentscheid.

7. Leitung des Vereins

- 7.1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
(Fünfergremium)
Präsident / Schützenmeister / Kassier / Aktuar und Beisitzer.
 - 7.2. Der Vorstand erledigt im Wesentlichen folgende Geschäfte: Einberufung der ordentlichen Generalversammlung / Bestimmung der Delegierten / Ausführung der GV-Beschlüsse / Erstellen von Schiessprogrammen / Festlegung von Terminen / Vermögens- und Inventarverwaltung.
 - 7.3. Der Vorstand verfügt für die durch die GV festgelegten Vereinsgeschäfte sowie für unbedingt notwendige Anschaffungen entsprechende finanzielle Kompetenzen.
 - 7.4. Der Vorstand ist nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer wieder wählbar.
 - 7.5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
Der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen hin. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Bei Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu. Er zeichnet zusammen mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich.
Der Schützenmeister vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall mit gleichen Kompetenzen. Er beaufsichtigt den Schiessbetrieb und trifft die notwendigen Anordnungen.
Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins unter Ablage einer Jahresrechnung an der jeweiligen ordentlichen GV. Im Rahmen des normalen Kassaverkehrs führt er Einzelunterschrift.
-

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Vereinskorrespondenz. Er führt ebenfalls die jährliche Mitgliederkontrolle.

Der Beisitzer übernimmt die ihm innerhalb des Vorstandes zugewiesene Aufgaben.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Änderung dieser Statuten ist Sache der Generalversammlung. Bei Vorliegen eines statutengerechten Antrages benötigt dieser die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Änderungsantrag ist jedem stimmberechtigten Mitglied termingerecht, mit genauem Wortlaut schriftlich zuzustellen.
- 8.2. Der Verein kann jederzeit durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Hierfür bedingt es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Aktivmitglieder.
- 8.3. Wird die Auflösung beschlossen, befindet die GV nach Bereinigung des Vereinsvermögens über dessen weiteren Verwendungszweck.
- 8.4. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des ZGB Art. 60 – 79.
- 8.5. Jedes Vereinsmitglied ist im Besitze eines Exemplars dieser Statuten. Es verpflichtet sich, den Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung 1987 genehmigt. Seither sind sie für den Verein verbindlich.

Steinerberg, 28.3.1987

Der Präsident:



(Felix Reichlin)

Der Aktuar:



(Richard Amstutz)